

Geleitworte

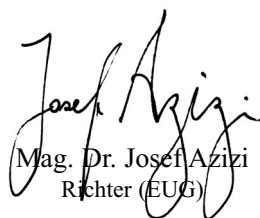
Dass die praktische Tragweite von Urteilen des EuGH (bzw des EUG) häufig weit über den Anlassfall hinausreicht und maßgebliche Bedeutung für die rechtliche Praxis in den Mitgliedstaaten hat, ist eine unbestrittene Tatsache. Besonders verdienstvoll ist es, wenn diesem Umstand durch eine speziell praxisorientierte Aufbereitung einer Auswahl von Urteilen Rechnung getragen wird. Der vorliegende Band ist dadurch bemerkenswert, dass erstmals eine Vielzahl junger österreichischer Autorinnen und Autoren gemeinsam den Versuch unternommen hat, einige wesentliche Aussagen der Gemeinschaftsrechtsprechung einem breiteren Kreis juristischer Praktiker innerhalb und außerhalb Österreichs zur Kenntnis zu bringen. Dafür gebührt ihnen und den Herausgebern Dank und Anerkennung!



Dr. Peter Jann
Kammerpräsident (EuGH)



Dr. Christine Stix-Hackl
Erste Generalanwältin (EuGH)



Mag. Dr. Josef Azizi
Richter (EUG)

Der EuGH hat dem Recht der Europäischen Gemeinschaft einen Charakter *sui generis* zugesprochen und es damit vom Völkerrecht wie vom staatlichen Recht abgegrenzt. Im Übergangsbereich zwischen beiden angesiedelt, beruht es auf Ersterem als seiner Grundlage, entspricht aber weithin Letzterem in seiner Struktur. Der Umstand, dass sein Vollzug hauptsächlich den mitgliedstaatlichen Organen vorbehalten ist und damit heute fünfundzwanzig verschiedene Rechtsordnungen zum Hintergrund hat, verleiht allerdings der Funktion des EuGH und des EUG, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die einheitliche Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu sorgen, eine zentrale Bedeutung. Zahllose Fragen haben erst durch die Luxemburger Rechtsprechung ihre Klärung gefunden. Auf diese Weise hat das Gemeinschaftsrecht ungeachtet seiner schriftlichen Form in starkem Maße die Züge eines *case law*-Systems angenommen. Für seine Handhabung ist daher eine ausreichende Kenntnis der Judikatur unentbehrlich.

Als Vertreter des Faches Europarecht begrüße ich es daher, wenn mit dem vorliegenden Buch ein leichter Zugang zur aktuellen Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Gemeinschaften eröffnet wird; und als Dekan der Linzer Rechtsfakultät freut es mich, dass zwei unserer Absolventen als Herausgeber aktiv geworden sind, die es verstanden haben, österreichweit eine beachtliche Zahl von Nachwuchskräften aus Theorie und Praxis für eine Mitarbeit zu gewinnen. Ihnen allen wünsche ich eine gute Aufnahme dieses Buches, jenen aber, die es verwenden, den erhofften Nutzen!



O. Univ.-Prof. Dr. Heribert Franz Köck, M.C.L. (Ann Arbor)
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz

Vorwort

Der EuGH hat in den letzten Monaten insbesondere in Österreich mehrmals für Aufsehen gesorgt und kann sich nun eines gestiegenen Bekanntheitsgrades in der Bevölkerung erfreuen:

In einem viel kritisierten Urteil wurde eine Bestimmung des UniStG als mit den Zielen des EGV nicht vereinbar erachtet und der Zugang zu den österreichischen Universitäten für EU-Bürger ohne Übergangsfrist zur Gänze geöffnet¹; zuvor waren Entscheidungen des EuGH zur Getränkesteuer², zur entgangenen Urlaubsfreude³ und zum Transitverkehr in Tirol⁴ zum Tagesgespräch avanciert. Die jüngsten Urteile zur belgischen Mobilfunkmastenabgabe vulgo Handymastensteuer⁵ und zum geplanten oberösterreichischen Gentechnik-Verbotsgesetz 2002⁶ haben in breiten Bevölkerungsschichten erneut in Erinnerung gerufen, dass Europa mit seinen Grundfreiheiten und Diskriminierungsverboten erheblichen Einfluss auf das Wirtschaftsleben und die Innenpolitik seiner Mitgliedstaaten hat.

Der EuGH ist in diesem Zusammenhang Vorreiter und Garant für eine Vertiefung der Europäischen Integration⁷ und – oft kritisiert⁸ – auch der Rechtsfortbildung, die die Grenzen zwischen legislativer und judikativer Gewalt⁹ auslotet und in Anwendung der *ultra-vires*-Theorie¹⁰ so manchem nationalem Höchstgericht zu weit geht¹¹.

Intention dieses Buches ist es, Praktikern ebenso wie Studierenden und Interessierten einen Überblick über die – aus unserer Sicht – wichtigsten Entscheidungen des EuGH in den einzelnen Politiken des Gemeinschaftsrechts zu geben. Die Auswahl der Entscheidungen ist insbesondere vom Streben nach Aktualität geprägt. Auf ältere Entscheidungen wird nur zurückgegriffen, wenn es für ein Verständnis der einzelnen Judikate notwendig ist oder diese für ein Rechtsgebiet nach wie vor von grundlegender Bedeutung sind. Redaktionsschluss für die Erstellung der Manuskripte war der September 2005; jüngere Urteile konnten daher nur mehr in den Druckfahnen Berücksichtigung finden.

¹ Rs C-147/03 (Kom/Österreich), ZER 2005, 90, 110; RIW 2005, 697.

² Rs C-437/97 (Evangelischer Krankenhausverein und Ikera).

³ Rs C-168/00 (Leitner).

⁴ Rs C-112/00 (Schmidberger), ELF 2003, 187, 185 (*Leidenmühler*); C-320/03 R (Kom/Österreich).

⁵ Verb Rs C-544/03 und C-545/03 (Mobistar und Belgacom).

⁶ Verb Rs T-366/03 und T-235/04 (Land Oberösterreich und Republik Österreich/Kom)

⁷ Vgl *Schuler*, Der Beitrag des Europäischen Gerichtshofs zur Europäischen Integration, Universität Erlangen-Nürnberg 1998, 35 ff.

⁸ Vgl *Bydlinski*, Grundzüge der juristischen Methodenlehre², 42; *Moeller*, Doppelte Rechtsfortbildung contra legem, EuR 1998, 20; *Dänzer-Vanotti*, Unzulässige Rechtsfortbildung des Europäischen Gerichtshofs, RIW 1992, 733.

⁹ Vgl *Hirsch*, Das Rechtsgespräch im Europäischen Gerichtshof, ZGR 2002, 1 (9).

¹⁰ Vgl *Wegener* in Callies/Ruffert EUV und EGV² Art 220 EGV Rz 16.

¹¹ BVerfG vom 22.10.1986, BVerfGE 73, 339 = NJW 1987, 577 (Solange II); BVerfG vom 12.10.1993, BVerfGE 89, 155 (Maastricht); BVerfG vom 07.06.2000 (Bananenmarktordnung), BVerfGE 102, 147 = NJW 2000, 3124.

Abgesehen von den steuerrechtlichen Entscheidungen, die aufgrund ihrer Komplexität und inhaltlichen Verflechtung nur systematisch dargestellt werden können, liegt dem Werk das Konzept zugrunde, die wichtigsten Entscheidungen der jeweiligen Politiken unter Angabe der wesentlichen deutschsprachigen Literatur mit Sachverhalt, Rechtssätzen, eigens erstellten Leitsätzen und einer Kommentierung darzustellen.

Wir bedanken uns bei unseren Co-Autoren für die Mitwirkung und die ausgezeichnete Diskussionsbasis. Denn nicht zuletzt ist sie es, die nachhaltig den nunmehrigen Aufbau des Buches prägt.

Steyr, im Jänner 2006

Die Herausgeber